



Zu TOP Ö13.2 der Sitzung des
Hauptausschusses am 07.12.2021

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Landrat
Stephan Santelmann
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
Bürgermeister Frank Stein
Telefon: (02202) 14 22 29
Telefax: (02202) 14 22 24
Mail: f.stein@stadt-gl.de

02.12.21

Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW

Sehr geehrter Herr Landrat,

nachfolgend die Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW, die aufgrund der aktuellen Corona-Situation schriftlich vorgelegt wird:

Die Kommunen stehen bundesweit vor einer massiven Haushaltskrise. Der Steuereinkbruch im Zuge der Coronakrise hat das Niveau der kommunalen Steuereinnahmen um rund 9 Milliarden Euro reduziert. Nach aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamtes machte das Finanzierungsdefizit der Gemeinden im ersten Halbjahr bereits 5,7 Milliarden Euro aus. Eine Schätzung der Bertelsmann Stiftung für die Jahre 2021 bis 2024 beläuft sich insgesamt auf ein kumuliertes kommunales Minus von 23 Milliarden Euro.

Das gilt in besonderer Intensität für die Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises. Belastet mit den fiskalischen Folgen vieler Jahre der Haushaltssicherung, konfrontiert mit massiven Investitions- und Sanierungsrückständen und gleichzeitig weiter steigender Belastungen in Bereich Jugend und Soziales erfüllt uns der Blick auf die nächsten Jahre mit großer Skepsis und Sorge.

In einer solchen Situation ist auch der Rheinisch-Bergische Kreis in besonderer Weise in der Pflicht, die Städte und Gemeinden so weit wie eben möglich zu entlasten.

Leider kommt es aber nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf zu erheblichen Mehrbelastungen. Zwar hat der Kreis in seinem Kreishaushaltsentwurf einen Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage über den gesamten Finanzplanzeitraum gleichbleibend wie 2021 mit 35,5 v.H. eingeplant, aber dennoch ist aufgrund der Steuerkraftentwicklung der kreisangehörigen Kommunen im Finanzausgleich 2022 die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreisumlage um rd. 41,5 Mio. € gestiegen. Daraus resultieren für den Kreis rd. 14,8 Mio. € Mehrerträge in 2022 gegenüber 2021.

Nach den Erläuterungen zum Eckdatenpapier 2022 des Kreises wird die Festschreibung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage auf 35,5 v.H. über den gesamten Finanzplanzeitraum ermöglicht durch den teilweisen Verzehr der Ausgleichsrücklage, sodass diese nach derzeitigen Prognosen im Jahr 2025 von rund 37,0 Mio. Euro auf verbleibende 7,8 Mio. Euro abgeschmolzen wird.

Genau hier setzt unsere Forderung an, wonach nicht nur der teilweise, sondern der vollständige Verzehr der Ausgleichsrücklage zwingend eingefordert wird. Dadurch kann der Umlagesatz nicht nur stabil gehalten, sondern auf 35,0 % gesenkt und damit eine Reduzierung der Belastung der kreisangehörigen Kommunen geschaffen werden. Wir halten diese Forderung auch deshalb für angebracht, weil in den zurückliegenden Jahren die Jahresabschlüsse des Rheinisch Bergischen Kreises in der Vergangenheit im Durchschnitt um rund 2 bis 4 Mio. Euro besser ausgefallen sind, als im Plan vorgesehen und der Kreis darüber hinaus die durch die Kreisordnung ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit hat, durch eine Veranschlagung von globalem Minderaufwand seine Haushaltsführung und damit die Höhe der Ausgleichsrücklage zu verbessern.

Nach dem Entwurf des Kreishaushaltes können die Kommunen in 2022 mit einer Einmalzahlung des Kreises in Höhe von insgesamt 6 Mio. € rechnen. Dies wird mit den Verbesserungen bei der Landschaftsverbandsumlage begründet, was zutreffend ist. Wir sind der Auffassung, dass diese Entlastung in der Sache richtig ist. Aber es ist das falsche Instrument. Die Kreisordnung sieht als Instrument der Austarierung der Finanzbeziehungen zwischen Kreis und Städten und Gemeinden einzig die Kreisumlage vor. Es ist daher erforderlich, eine Entlastung auch als Umlagesenkung abzubilden. Dies dient der Transparenz. Sonst entsteht in den Folgejahren bei Nichtveranschlagung weiterer Sonderzahlungen der falsche Eindruck, es ändere sich nichts am Saldo zwischen Kreis und Kommunen. Das sollten wir vermeiden.

Zusammenfassend also das Votum der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister: Der Rheinisch Bergische Kreis hat unter Einbeziehung der Sonderzahlungsbeträge das Potential, die Kreisumlage für 2022 und die Jahre der Finanzplanung um einen ganzen Hebesatzpunkt von 35,5 HSP auf 34,5 HSP zu reduzieren. Und zwar ohne materielle Einschränkungen bei den Projekten und Maßnahmen, die dieser Haushaltsentwurf abbildet. Dies ist für die Städte und Gemeinden, die vor schweren finanzpolitischen Jahren stehen, zwingend notwendig.

Wir gehen davon aus, dass diese so an die Mitglieder des Kreistages weitergeleitet werden,
dass diese analog zu einem mündlichen Vortrag davon Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Frank Stein". The "F" is large and stylized, with a long horizontal stroke. The "S" is also large and stylized, with a long horizontal stroke. The "t" is small and simple. The "e" is small and simple. The "i" is small and simple. The "n" is small and simple.

Frank Stein